

Information 01/ 02 2017

Februar 2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Recht
 - Steueränderungen für 2017
 - Neue Regeln beim Rundfunkbeitrag
 - Pflege: Auch ein Fall für den Betrieb
2. Technik
 - Nützliche Musterformulare
 - Schadensfall: Handlauf aus Edelstahl
 - Erweiterung der Dübel-Familie
 - VOB Gesamtausgabe 2016

1. Recht

- Steueränderungen 2017

Höhe Pauschalen für Auslandsreisen

Sind Arbeitnehmer im Ausland eingesetzt, darf der Arbeitgeber ihnen Verpflegungspauschalen und Übernachtungskosten pauschal steuerfrei erstatten. Bis zu welchem Betrag diese Erstattungen 2017 steuerfrei bleiben, verrät ein BMF-Schreiben vom 14.12.2016 (Az.: IV C 5 – S 2353/08/10006:77)

❖ Neue Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Die Sachbezugswerte für unentgeltlich oder verbilligt an den Arbeitnehmer abgegebene Mahlzeiten betragen für das Kalenderjahr 2017 für ein Frühstück 1,70 € und für Mittagessen/ Abendessen jeweils 3,17 € (BMF, Schreiben v. 08.12.2016, Az.: IV C 5 – S2334/ 16/ 10004)

❖ Rückwirkende Verbesserung der Verlustnutzung

Kapitalgesellschaften, die zur Unternehmensfinanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, soll eine Nutzung der bisher steuerlich nicht genutzten Verluste weiterhin möglich sein, sofern sie denselben Geschäftsbetrieb nach dem Anteilseignerwechsel fortführen. Die bestehenden Regelungen des § 8c KStG werden daher durch den neuen § 8d KStG ergänzt. Der Wegfall eines Verlusts nach § 8c KStG soll nach diesen neuen Vorschriften nicht eintreten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert
- Die Körperschaft darf sich nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligen
- Die Körperschaft darf kein Organträger sein bzw. werden
- In die Kapitalgesellschaft dürfen keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Werts eingebracht werden

Tipp: Diese Neuregelung ist bereits rückwirkend ab 2016 in Kraft getreten. Sollten Sie also 2016 eine GmbH mit Verlustvorträgen übernommen haben, sprechen Sie Ihren Steuerberater unbedingt auf diese Neuregelung an.

- Neue Regeln beim Rundfunkbeitrag

Handwerksbetriebe können beim Rundfunkbeiträge ab sofort von einer Neuregelung profitieren: Seit dem 01. Januar 2017 können Unternehmen ihre sozialversicherungspflichtig angestellten Teilzeitkräfte anteilig melden. Dabei gilt folgende Regelung:

- Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von max. 20 Stunden werden mit Faktor 0,5 berücksichtigt
- Personen mit einer Arbeitszeit über 20, aber mit max. 30 Stunden werden mit dem Faktor 0,75 berechnet
- Personen, die mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, zählen komplett

Nicht mitgerechnet werden dabei Auszubildende und geringfügig Beschäftigte.

Alternativ können Betriebe weiterhin alle Beschäftigten ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeit angeben. Dabei wird jeder Mitarbeiter mit dem Faktor 1 berechnet. Wer jedoch Teilzeitkräfte in seinem Betrieb beschäftigt, sollte dies auf jeden Fall angeben.

Durch die Staffelung des Rundfunkbeitrags nach Beschäftigten, kann der Betrieb in eine günstigere Beitragsgruppe rutschen.

Mehr Informationen finden Sie unter dzh.net/rundfunkbeitrag

- Pflege: Auch ein Fall für den Betrieb

NOTSITUATIONEN: AUCH WENN ES GESETZE GIBT, HANDWERKER REGELN ES LIEBER INDIVIDUELL, WENN EIN MITARBEITER EINE KURZE ODER LÄNGERE AUSZEIT FÜR DIE PFLEGE ODER KINDERBETREUUNG BRAUCHT.



Bei der Feinkostfleischerei Hidding in Nordwalde gehen die Mitarbeiter offen damit um, wenn die Kita streikt oder ein Elternteil kurzfristig Hilfe braucht. Die Firmenleitung hat ein offenes Ohr für solche Notsituationen. „Wir klären vieles auf dem kurzen Dienstweg und suchen gemeinsam nach Lösungen“, sagt Andrea Runge, die das Unternehmen mit sechs Filialen und 80 Mitarbeitern gemeinsam mit ihren Geschwistern Christiane und Thomas Hidding führt. Im Akutfall kann man der Chefin auch mal eine WhatsApp-Nachricht schicken. Die Geschäftsführung geht, wo immer es möglich ist, auf die Bedürfnisse ein. Ein Mitarbeiter im Verkauf zum Beispiel hat eine pflegebedürftige Mutter zu Hause und kann seinen Dienst statt um sieben Uhr erst um halb acht beginnen.

Die Kollegen unterstützen ihn dabei, indem sie seine Theke am Vortag schon vorbereiten. Bei einer Teilzeitarbeiterin wurde kürzlich eine schwere Krankheit diagnostiziert. Sie wird jetzt nur noch halbe Tage eingesetzt. Wichtig sei in solchen Fällen, so Andrea Runge, dass die Kollegen offen miteinander reden und wissen, warum es solche Sonderregelungen gibt. „Oft sind sie dann sehr verständnisvoll und helfen sich gegenseitig.“ Wenn jemand eine kurzfristige Freistellung wegen einer Pflegesituation brauchen würde, ließe sich das auch unkompliziert regeln, sagt die Unternehmerin. „Wir können die Arbeitszeiten anpassen, den Arbeitsumfang reduzieren, kurzfristige Freistellungen vornehmen oder längere Urlaubsphasen organisieren. Über unsere Arbeitszeitkonten haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich über den Urlaub hinaus weitere Auszeiten zu erarbeiten, ohne finanzielle Einbußen zu haben.“ Die Fleischerei Hidding tut das alles auch im eigenen Interesse. „Damit uns die Arbeitskraft dauerhaft erhalten bleibt.“

In Deutschland gibt es für alles ein Gesetz. Seit eineinhalb Jahren auch für die Situation, dass ein Angehöriger zum Pflegefall wird und man kurzfristig oder sogar länger eine Auszeit vom Job braucht. Rund 39.000 Personen haben die sogenannte Pflegezeit oder Familienpflegezeit seither in Anspruch genommen. So die aktuellen Zahlen aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Aus dem Handwerk kommen sie nicht. „Mir ist ein solcher Fall bisher nicht bekannt, trotzdem gibt es das Problem der Pflege von Angehörigen im Handwerk genauso wie in anderen Wirtschaftszweigen“, sagt Gisela Goos, Expertin für das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ im Handwerk. „Handwerksbetriebe lösen eine solche Situation jedoch eher individuell“, sagt Goos.

Gesetz soll Pflegende entlasten

Derzeit geht man davon aus, dass in Deutschland 2,63 Millionen Menschen pflegebedürftig sind. Etwa 70 Prozent davon werden zu Hause vom Partner, einem Kind oder anderen Angehörigen betreut. Damit diejenigen, die vor einer plötzlichen Pflegesituation stehen, ihren Job nicht aufgeben müssen, hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, wie sie die Arbeit teilweise ruhen lassen oder kürzer treten können.

Einen Rechtsanspruch gibt es in Firmen mit 15 beziehungsweise 25 Mitarbeitern, Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte eingerechnet. Auszubildende bleiben bei der Berechnung außen vor. Das Gesetz soll denjenigen Arbeitnehmern helfen, deren Arbeitgeber sich nicht auf eine individuelle

Lösung einlässt. Ein Mitarbeiter, dessen Firma mehr als 15 Beschäftigte hat, könnte sich also darauf berufen, wenn er keine andere Lösung sieht: Wer einen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe I zu Hause betreuen möchte, kann bei Bedarf bis zu sechs Monate komplett aussteigen (Pflegezeitgesetz). In dieser Zeit gibt es keine Lohnfortzahlung durch den Betrieb, aber man kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen.

Dieses Darlehen wird auf Antrag auch an Mitarbeiter in kleineren Betrieben ausgezahlt, die mit ihrem Chef eine freiwillige Vereinbarung getroffen haben. Wenn das halbe Jahr für die Pflege nicht ausreicht, hat der Mitarbeiter - dann aber ab einer Betriebsgröße von 25 Kollegen - einen Anspruch auf eine teilweise Freistellung von insgesamt bis zu 24 Monaten. Er muss das acht Wochen vorher schriftlich ankündigen. Damit der Kollege in dieser Zeit nicht ganz aus dem Job rauskommt, muss er in Teilzeit mit mindestens 15 Wochenstunden arbeiten (Familienpflegezeit).

Dass solche Regelungen bei Handwerksbetrieben fast immer auf der freiwilligen Schiene laufen, hat seinerzeit auch Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig betont. Kleinbetriebe würden ihren Mitarbeitern eher von sich aus Angebote machen, ein familiäres Problem zu lösen, so Schwesig. Die Ministerin verwies bereits bei der Vorstellung des Gesetzes auf einen befreundeten Glasereibetrieb mit zwei Mitarbeitern. Diese hätten gegenüber Schwesig gesagt: „Du glaubst doch nicht, dass wir nicht alles dafür tun, dass wir klarkommen?“ *Kirsten Freund* freund@handwerksblatt.de

PFLEGEN - ABER WIE?

Wer vor der Situation steht, dass er einen Angehörigen pflegen wird, kann sich in Pflegekursen auf die neue Situation vorbereiten. Hier lernt man, wie man einen Pflegebedürftigen wäscht oder ihm Essen reicht. Die Kurse sind kostenlos und werden von allen Pflege- und Krankenkassen angeboten.

KURZE AUSZEIT IM AKUTFALL

Arbeitnehmer, die sich akut um eine neue Pflegesituation für einen nahen Angehörigen kümmern müssen, können bis zu zehn Tage Auszeit nehmen. Das gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens. Tritt der Notfall ein, müssen die Betroffenen ihren Arbeitgeber sofort informieren, am besten schriftlich. Dem Chef ist es freigestellt, ob er eine ärztliche Bescheinigung verlangt. Die zehn Tage muss man nicht am Stück nehmen. Damit es in dieser Zeit für den Beschäftigten keinen Lohnausfall gibt, kann er eine Lohnersatzleistung, das Pflegeunterstützungsgeld, beantragen. Den Antrag stellt der Betroffene bei der Pflegeversicherung der Person, die gepflegt werden muss.

2. Technik

- Nützliche Musterformulare

Fachregelwerk: Ende September 2016 ist die neue (nunmehr 29.) Aktualisierung des Fachregelwerkes erschienen. Dort finden Sie jetzt unter anderem praktische Formulare und Vordrucke für Gefährdungsbeurteilungen und weitere Dokumente zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die neue Aktualisierung 2016.2 (September), die die Abonnenten des Fachregelwerkes Metallbauerhandwerk - Konstruktionstechnik Ende September per Post erhalten haben, ist diesmal sehr umfangreich. Neben vielen Änderungen, die sich durch neue deutsche und vor allem europäische Normen ergeben haben, wurde auch eine Reihe von neuen Unterkapiteln eingestellt. Dazu gehören zum Beispiel die Kapitel 1.6.8.2 Dichtungen und 1.14.2.3 Kampagne gegen Wohnraumeinbruch: K-EINBRUCH.

Vor allem wurde aber das Kapitel 1.15 Arbeitssicherheit und Umweltschutz weiter ergänzt. Neben nützlichen Informationen über das Transportieren von Lasten, Absturzsicherungen, Gerüste und Leitern, Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und die Brandverhütung wurden eine Reihe von Musterformularen zur Gefährdungsbeurteilungen für Montagearbeiten eingestellt. Auch im Kapitel der Arbeitshilfen gibt es neue Vordrucke zum Arbeitsschutz. Dazu gehören unter anderem die Vorlage für einen Schweißerlaubnisschein und Checklisten für die Planung und Ausführung einer sicheren Baustelle.

Regeln im Volltext abrufbar

Ein neues Kapitel 1.15.5 gibt eine Übersicht über ausgewählte berufsgenossenschaftliche Regelungen. Dort sind fast 150 Regeln, Vorschriften, Informationen, Gesetze, Merkblätter und Technische Regeln verzeichnet, die auch verlinkt sind und den Nutzern damit im Volltext zur Verfügung stehen. Hier ein Überblick über die wichtigsten weiteren aktualisierten Kapitel:

- 1.3.2.1 Musterbauordnung, Landesbauordnungen
- 1.4.3 Statische Berechnung
- 1.4.4 Maßtoleranzen
- 1.4.6.1.6 Trägerstöße
- 1.4.6.2.3 Anschlüsse und Stöße
- 1.4.9 Thermische Längenänderung von Elementen im Stahl- und Metallbau

- 1.5.2.4 Energiebilanzen von Gebäuden
- 1.8.2.1.2.2.4 Abrechnung der Feuerverzinkung
- 1.14 Einbruchschutz
- 2.1 Fenster
- 2.2 Fenstertüren
- 2.7.5 Energiesparender Wärmeschutz (EnEV 2014) und Mindestwärmeschutz einschließlich sommerlicher Wärmeschutz DIN 4108-2 von Wintergärten
- 2.8 Warmfassaden
- 2.9 Kaltfassaden
- Technische Parameter 2.20 Überdachungen
- 2.35 Gebäudetreppen
- 2.38 Geländer und Umwehrungen, Brüstungen, Handläufe
- 2.39.3 Statik
- Technische Parameter 2.39 Anbaubalkone

NUTZUNGS-TIPP

Arbeiten Sie mit den Musterformularen

Wertvolle Hilfen geben die Vorlagen für wichtige Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Checklisten etc., die sich die Nutzer auch als Word-Datei im Fachregelwerk öffnen können und für ihre betrieblichen Zwecke bearbeiten und weiter verwenden können.

Weitere Informationen zum Fachregelwerk bekommen Sie bei Linda Scharf, Telefon 0221 5497-259 oder per E-Mail: service@coleman-verlag.de.

- Schadensfall: Ein Handlauf aus Edelstahl – Ziemlich unsauber Schaden:

Ein Handlauf aus Edelstahl rostfrei an einer Balkon- und Treppenanlage im Außenbereich gab wegen zahlreicher optischer Beeinträchtigungen Anlass zu Kundenbeschwerden. Ob diese berechtigt waren, zeigt der Schadensfall. *German Sternberger*

Das Balkon- und Treppengeländer war feuerverzinkt. Der Edelstahlhandlauf wurde an das verzinkte Geländer angeschweißt. Die dazu notwendige Schwarz-Weiß-Schweißverbindung wurde an der Unterseite des Handlaufs ausgeführt. Der Sachverständige sollte nun zu den unsaubereren Nahtstellen an den Schwarz-Weiß-Schweißverbindungen, die mit Zinkfarbe ausgebessert wurden und zu braunen Flecken an den Verbindungsstößen am Handlauf Stellung nehmen.



Arbeiten Sie sauber nach

Im Zuge der Vorbereitungen für die Schwarz-Weiß-Schweißverbindungen wurden in den Schweißnahtbereichen die Verzinkungs-oberflächen entfernt. Nach dem Schweißen wurde der Korrosionsschutz mit einer Zinkstaubbeschichtung wiederhergestellt. Diese Ausbesserung wurde aus optischer Sicht ungeschickt und unansehnlich ausgeführt. Weiterhin sind im Vorfeld der Ausbesserung die Anlauffarben im Schweißnahtbereich nicht entfernt worden, was zu einer Korrosionsbelastung führen kann.

Bei dem verwendeten Edelstahlhandlauf handelt es sich um ein Stecksystem, welches laut Hersteller durch Kleben zusammengefügt wird. Der Metallbauer hatte sich aber entschieden, die Verbindungsstöße auf der Unterseite zu heften. Die Schweißnähte wurden danach mit Säure gebeizt, aber im Anschluss nur unzureichend neutralisiert und gereinigt. Die braunen Flecken sind daraus resultierende Korrosionserscheinungen. Durch die vorhandenen Spalte an den Geländerstößen kann eindringendes Wasser durch Frost oder Korrosion an den Heftschweißungen von innen den Handlauf angreifen.

Fazit: Vermeiden Sie Schwarz-Weiß- Schweißverbindungen

Eine Möglichkeit zur Schadensvermeidung ist das Festlegen auf eine Herstellungsart. Entweder die Fertigung des Geländersystems mit Montage nach Herstellerangaben oder aber die fachlich akkurate Fertigung des Handlaufes in Eigenleistung. Weiterhin empfiehlt es sich nach Möglichkeit auf Schwarz-Weiß- Schweißverbindungen zu verzichten, weil für diese Verbindungen eine hohe fachliche Kompetenz vorausgesetzt wird. Der Sachverständige empfahl in diesem Fall die Geländerstöße rundum zu schweißen und bündig zu schleifen. Zudem sind die Anlauffarben zu entfernen und die notwendige Zinkbeschichtung an den Geländeranschlüssen einwandfrei herzustellen.

VERARBEITUNGS-TIPP !

Arbeiten Sie materialgerecht m Es empfiehlt sich das Festlegen auf eine Herstellungsart: Fertigung nach System oder in Eigenproduktion u Es sollte möglichst auf Schwarz- Weiß-Schweißverbindungen verzichtet werden. Für Schwarz-Weiß-Verbindungen ist immer eine hohe fachliche Kompetenz erforderlich. Bei Handläufen achten die Kunden besonders auf die Ausführungsqualität

- Erweiterung der Dübel-Familie

Der mehrfach preisgekrönte intelligente Kunststoffdübel Duopower von Fischer/Waldachtal, der selbstständig entscheidet, ob er im Baugrund spreizt, klappt oder knotet, bekommt Zuwachs. Drei Lang- und zwei Kurzversionen mit größerem Durchmesser ergänzen



das Sortiment. Zusammen mit dem ebenfalls neuen Duotec-Nylon-Kippdübel bilden die beiden Verankerungen das Herz der neuen Duo-Familie des Herstellers. Seit Oktober 2016 werden zusätzlich zu den Größen 5 x 25, 6 x 30, 8 x 40 und 10 x 50 Millimeter in der Kurzversion die Durchmesser 12 x 60 und 14 x 70 Millimeter sowie drei Langversionen 6 x 50, 8 x 65 und 10 x 80 Millimeter an den Handel ausgeliefert.

Zeitgleich mit dieser Erweiterung präsentiert der Hersteller eine neue Generation von Kippdübeln aus Kunststoff mit dem intelligenten Zweikomponentendübel Duotec. Das rot-graue Kippelement aus glasfaserverstärktem Kunststoff eignet sich für hohe Zuglasten in allen Plattenbaustoffen ab einer Stärke von 12,5 Millimeter und bewirkt eine deutlich höhere Lastaufnahme und Lastverteilung als herkömmliche Kunststofflösungen.

Die montagefreundliche Kombination spielt ihre Qualitäten verstärkt im Trockenbau beim Einsatz von Gipskartonplatten aus. Auch dabei setzt der Befestigungsspezialist auf mehrere Funktionen: kippen und spreizen

Außerdem lässt sich der Dübel bei Bohrlochtreffern in Vollmaterialien wie Beton, Mauerwerk und Holz oder wenn kein anderer passender Dübel verfügbar ist, als Spreizdübel verwenden. Dafür besitzt er eine zusätzliche Schraubenaufnahme am hinteren Teil.

- VOB Gesamtausgabe 2016

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist bei der Verlagsanstalt Handwerk erschienen. Im Einzelnen wurden überarbeitet:

DIN 1960 „VOB Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“

DIN 1961 „VOB Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“

Die VOB/C beinhaltet die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die gleichzeitig auch als DIN-Normen herausgegeben werden. Durch die ständige Weiterentwicklung im technischen Bereich sind die ATV hinsichtlich ihrer praxisgerechten Anwendung zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren.

So werden durch die Arbeitsausschüsse der Hauptausschüsse Hochbau und Tiefbau (HAH und HAT) des DVA voraussichtlich folgende ATV fachtechnisch fortgeschrieben:

- ATV DIN 18302 Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen
- ATV DIN 18332 Naturwerksteinarbeiten
- ATV DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- ATV DIN 18338 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- ATV DIN 18339 Klempnerarbeiten
- ATV DIN 18355 Tischlerarbeiten
- ATV DIN 18356 Parkett- und Holzpflasterarbeiten
- ATV DIN 18363 Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen
- ATV DIN 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
- ATV DIN 18366 Tapezierarbeiten
- ATV DIN 18379 Raumluftechnische Anlagen
- ATV DIN 18380 Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
- ATV DIN 18381 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäude
- ATV DIN 18385 Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie Förderanlagen
- ATV DIN 18421 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen

Detaillierte Informationen und Bestellung unter: www.vh-buchshop.de/vob-gesamtausgabe-2016.html

Telefonische Bestellung: 0211 39098-21, Fax -33